

B 2

Gemeinden Weiningen und Unterengstringen  
Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der Niederholzstrasse S - 4  
und Ueberlandstrasse S - 1

Die Baudirektion verfügt gestützt auf § 108 Abs. 1 PBG:

I. An der Niederholzstrasse S - 4 und an der Ueberlandstrasse S - 1, Gemeinden Weiningen und Unterengstringen, werden gemäss den beiliegenden Plänen Verkehrsbaulinien neu festgesetzt.

II. Die Verkehrsbaulinien sind in den Gemeinden Weiningen und Unterengstringen während 20 Tagen öffentlich aufzulegen.

III. Während der Auflagefrist von 20 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonstwie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen gegen die Baulinienfestsetzung beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Die Gemeinderäte Weiningen und Unterengstringen werden eingeladen:

a) die Festsetzung der Verkehrsbaulinien sowie die Planaufgabe rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievore im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde wie folgt bekanntzumachen:

"Die Baudirektion hat mit Verfügung Nr. vom an der Niederholzstrasse S - 4 und Ueberlandstrasse S - 1, Gemeinden Weiningen und Unterengstringen, Verkehrsbaulinien neu festgesetzt. Pläne und Grundeigentümerverzeichnis liegen vom..... bis.....im..... zur Einsichtnahme auf. Während der angegebenen Frist können betroffene Grundeigentümer oder sonstwie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen gegen die Baulinienfestsetzung beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss".

b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Festsetzung der Verkehrsbaulinien, Planaufgabe sowie Rekursmöglichkeit hinzuweisen;

Kanton Zürich Volkswirtschaftsdirektion Amt für Verkehr Planverwaltung	
<b>Baulinien</b>	
Unterengstringen	0249-0002

 Baudirektion Kanton Zürich		TBA
PLANVERWALTUNG		
<b>PBG</b>		
Unterengstringen	0249-0045	

c) die Planaufgabe durchzuführen;

d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten der Baudirektion zuzustellen;

e) der Baudirektion die Inset- und Portospesen in Rechnung zu stellen.

V. Mitteilung an:

- Gemeinderat Weiningen, 8104 Weiningen, unter Beilage von drei Plänen und des Grundeigentümerverzeichnis

- Gemeinderat Unterengstringen, 8103 Unterengstringen, unter Beilage von drei Plänen und des Grundeigentümerverzeichnis

- Baudirektion Sekretariat

- Tiefbauamt

- Strasseninspektor

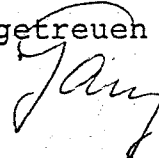
- Kreisingenieur II (2-fach)

- Baulinienbüro

- Rechtsdienst

Für getreuen Auszug:

Zürich, 10. Sep. 1992  
24345007/PG



EINGEGANGEN 16. Mai 2001

## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 23. Dezember 1994

### 3878. Baulinien (Rekurs)

In Sachen Dr. Jürg W. Meyer, Schlieren, Rekurrent, gegen die Direktion der öffentlichen Bauten, Rekursgegnerin, betreffend Festsetzung von Baulinien

hat sich ergeben:

A. Die Baudirektion setzte mit Verfügung Nr. 1816 vom 10. September 1992 an der Überlandstrasse S-1 und an der Niederholzstrasse S-4 auf Gebiet der Gemeinden Unterengstringen und Weiningen Baulinien fest.

B. Dr. Jürg W. Meyer erhob dagegen mit rechtzeitiger Eingabe vom 12. Oktober 1992 Rekurs an den Regierungsrat mit dem Antrag, die Baulinien gemäss einem eingereichten Plan nach Osten zu verschieben.

C. Die Direktion der öffentlichen Bauten beantragt in ihrer Vernehmlassung an den Referenten die Abweisung des Rekurses.

Es kommt in Betracht:

1. Die festgesetzten Baulinien sichern eine Verbindung zwischen der Überlandstrasse S-1 und der Niederholzstrasse S-4. Diese ermöglicht es, den bestehenden Knoten zwischen diesen Strassen zu entlasten.

Der Rekurrent ist Eigentümer eines grösseren Geländes westlich der festgesetzten Baulinien. Er will eine geänderte Führung der Baulinien erreichen. Diese sollen zwischen den Punkten 222.1 bis 400.0 um etwa 7 m nach Osten verschoben werden. Damit könne ein «Baulandverlust» vermieden werden.

Einer Verschiebung der Baulinien steht entgegen, dass mit einer weiter östlich verlaufenden Strasse der Hang gegen den Hardwald hin vermehrt angeschnitten werden müsste. Die Erstellung einer längeren Hangverbauung wäre unumgänglich. Die festgesetzten Baulinien vermeiden diesen erheblichen Nachteil. Sie bewirken keine ins Gewicht fallende Beeinträchtigung des Grundbesitzes des Rekurrenten. Das in seinem Eigentum stehende Gelände bleibt ohne weiteres überbaubar. Es wird durch die Baulinien nur in untergeordnetem Umfang angeschnitten.

2. Der Rekurs ist aufgrund dieser Erwägungen abzuweisen.

Die Kosten des Verfahrens sind, dessen Ausgang entsprechend, dem Rekurrenten aufzuerlegen.

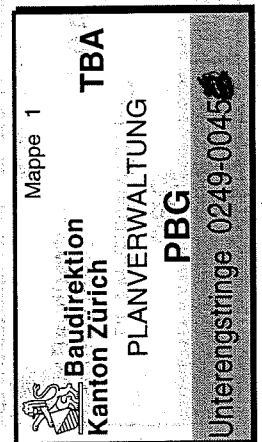
Auf Antrag des Referenten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Rekurs von Dr. Jürg W. Meyer, Schlieren, gegen die Verfügung Nr. 1816 der Direktion der öffentlichen Bauten vom 10. September 1992 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Überlandstrasse S-1 und an der Niederholzstrasse S-4 in den Gemeinden Weiningen und Unterengstringen wird abgewiesen.

II. Die Kosten des Verfahrens, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 300 sowie den Ausfertigungsgebühren von Fr. 76, werden dem Rekurrenten auferlegt.

III. Mitteilung an Dr. Jürg W. Meyer, Kilchbühlstrasse 1, 8952 Schlieren, den Gemeinderat Unterengstringen, 8103 Unterengstringen.



gen, den Gemeinderat Weiningen, 8104 Weiningen, sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 23. Dezember 1994



Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Roggwiller

RRB-Nr. 378/1994 ist rechtskräftig.  
Zürich, den 14.5.01 Staatskanzlei  
Rechtsdienst:

am See, Ruth und J. P.  
auf Kal.-Nr. 1370 und  
1370 und 1370  
auf Kal.-Nr. 1370 und  
1370 und 1370

der Baurekurskommissionen sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

4. Dieser Beschluss kann während der Rekursfrist bei der Baupolizei (Plananlage), Amtshaus IV, Lindenhofstrasse 19, 8001 Zürich, jeweils Montag bis Freitag von 8 bis 9 Uhr eingesehen werden.

Zürich, 22. September 1992

Der Stadtrat von Zürich

*Schutzverordnung «Im eisernen Zeit», Zürich 6-Unterstrass (Stadtratsbeschluss Nr. 3560 vom 4. Dezember 1991), Entsch. der Baurekurskommission I des Kantons Zürich*

074/651858

Zürich. Die Baurekurskommission I hat an ihrer Sitzung vom 28. August 1992 entschieden:

Die Rekurse werden teilweise gutgeheissen. Demgemäss wird der Stadtrat von Zürich eingeladen, die Schutzverordnung im Sinne von Ziffer 5 lit. b und d der Erwägungen zu ändern beziehungsweise zu ergänzen. Im übrigen werden die Rekurse abgewiesen und der Beschluss Nr. 3560 des Stadtrates Zürich vom 4. Dezember 1991 und die Schutzverordnung «Im eisernen Zeit» bestätigt.

Gegen diesen Entscheid kann Innert 20 Tagen, für die Rekurrentinnen und Rekurrenten ab Zustellung des Entscheides, für Dritte von dieser Publikation an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, Sellaigraben 1, 8001 Zürich, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist in vierfacher Ausfertigung einzureichen. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Die Einsichtnahme in die Akten steht unter telefonischer Voranmeldung (Telefon 01/291 42 42) auf der Kanzlei der Baurekurskommission, Sellaigraben 22

**Bau- und Niveaulinien**

**Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der Niederholzstrasse S-4 und Überlandstrasse S-1**

074/651108

**Unterengstringen/Weiningen.** 1. Die Baudirektion hat mit Verfügung Nr. 1816 vom 10. September 1992 an der Niederholzstrasse S-4 und Überlandstrasse S-1 in den Gemeinden Unterengstringen und Weiningen Verkehrsbaulinien neu festgesetzt. Dieser Beschluss, Pläne und Grundeigentümerverzeichnis liegen vom 22. September 1992 bis 12. Oktober 1992 im Gemeindehaus Unterengstringen bzw. Weiningen während der offiziellen Schalterstunden der Verwaltungen zur Einsichtnahme auf.

2. Innert der vorstehend angegebenen Frist können betroffene Grundeigentümer oder sonstige in Ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen gegen die Baulinienfestsetzungen beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erheben. Die Rechtskraft muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Unterengstringen und Weiningen, 21. September 1992

Gemeinderat Unterengstringen  
Gemeinderat Weiningen

**Revision von Baulinien**

074/651108

**Weiningen.** Am 17. August 1992 hat der Gemeinderat beschlossen:

1. Die Baulinien an der Badenerstrasse, Bachstrasse, Friedhofstrasse, Ifangstrasse, Kirchstrasse, Oberdorfstrasse, Schlüechlistrasse und Zürcherstrasse werden, soweit diese Gemeindestrassen betreffen, neu festgelegt. Dieser Beschluss, Pläne, technischer Bericht und Grundeigentümerverzeichnis liegen vom 21. September 1992 bis 12. Oktober 1992 im Gemeindehaus Weiningen während der offiziellen Schalterstunden der Verwaltung zur Einsichtnahme auf

ter Melli, Grosswisstrasse 14, Wilhof, 8332 Russikon: Dachgeschossausbau im Gebäude Vers.-Nr. 264 an der Bahnhofstrasse 10 (Kernzone K2).

074/650928

**8497 Fischenthal.** Hochbauamt des Kantons Zürich, Walcheter, 8090 Zürich; vertreten durch Architektengruppe 4 AG, Tösstalstrasse 84, 8488 Turbenthal: Unterirdischer Anbau, WC-Anlage und Kellerräume an Gebäude Assek.-Nr. 690 auf Kat.-Nr. 3205, Sennhütte, 8496 Steg, Fischenthal (Landwirtschaftszone).

074/651345

**8625 Gossau.** Max Hechler, Unterhofen 14, Gossau: Anbau an Gebäude Vers.-Nr. 1451 auf Kat.-Nr. 3094, Unterhofen 14, Gossau (Wohnzone W3).

– Alois Hess, Chindismüllstrasse 6, 8626 Ottikon-Gossau: Mehrfamilienhaus an der Riffacherstrasse, Kat.-Nr. 999, in der Chindismüli, Ottikon (Kernzone).

– Christoph Hugentobler, Wolfrichtstrasse 26, 8624 Grüt-Gossau: An Gebäude Vers.-Nr. 1308 auf Kat.-Nr. 2721 an der Wolfrichtstrasse 26, Grüt: a) Anbau auf der Südwestseite; b) Einbau einer Türe auf der Nordostseite; c) Einbau von 2 Dachflächenfenstern, ost- und westseitig (Wohnzone W2).

074/651201

**8915 Hausen am Albis.** Wilhelm Binzegger, Wiesengrund, 8925 Ebertswil: Futtersilo nordwestlich des Wohnhauses mit Scheune Assek.-Nr. 1211, Kat.-Nr. 890, Wiesengrund, Ebertswil (Landwirtschaftszone).

– Rudolf Ravasio-Rüegg, Rigiblickstrasse 23, Hausen am Albis: Erdverlegte Fertiggarage südlich des Wohnhauses Assek.-Nr. 1504, Kat.-Nr. 1514, Rigiblickstrasse 23 (Wohnzone W2).

074/651368

**8908 Hednau.** Felix und Florinda Biasio-Rit-

**8618 Oetwil am See.** Ruth und J. P. Hoffmann, Willikon 31, Oetwil a Schwimmbad auf Kat.-Nr. 1370 und Ser auf Kat.-Nrn. 1370 und 1378, Willikon (KB).

**8332 Russikon.** Gabriele Binnendijl Im Rebenacker 10, Russikon; vertreten durch Schaefer Rhiner Thalman AG, Zürichbühlstrasse 98, 8044 Zürich: Ausbau Untergeschoß Assek.-Nr. 894, Im Rebenacker 10, I (Landhauszone).

**8165 Schleifikon.** Erwin Duttweiler Lägerstrasse 2, Dachlern, Schleifikon: Bau Vordach an bestehendem Schopfbau Nr. 200 an der Strasse zum Alten Bänliern (Landwirtschaftszone).

**8952 Schlieren.** Schule Schlieren, Frey 6, Schlieren: Neubau eines vormaligen Kindergartenpavillons auf dem Asphaltparkplatz der Schulanlage Zelgli auf der Grundstück-Kat.-Nr. 8489 an der Rohrstrasse (Oe).

**8712 St. Gallen.** Seestrat doppelstrasse Vers.-Nr. 1001, St. Gallen: – Gestüpfte Bodmerstrasse, Rigiblickstrasse 23, Hausen am Albis: Erdverlegte Fertiggarage südlich des Wohnhauses Assek.-Nr. 1504, Kat.-Nr. 1514, Rigiblickstrasse 23 (Wohnzone W2).

Unterengstringe 0249-0045

Baudirektion  
Kanton Zürich  
PLANVERWALTUNG  
PBG  
TBA

Mappe 1